

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/1954

Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Hofstetten-Flüh

1. Erwägungen

Die Amtschreiberei Dorneck, in Dornach, beantragt mit Brief vom 9. November 2017 das eidgenössische Grundbuch Hofstetten-Flüh in Kraft zu setzen.

Mit RRB Nr. 1141 vom 1. Juni 1999 (Los 3; Baugebiet) und RRB Nr. 2005/683 vom 22. März 2005 (Los 4; Güterregulierungsgebiet) wurde Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Ingenieur- und Vermessungsbüro in Nunningen, mit der Durchführung der Neuvermessung beauftragt.

Das Bundesamt für Landestopographie swisstopo hat am 20. Mai 2005 (Los 3) und am 9. Juli 2012 (Los 4) die Vermessung als Grundbuchvermessung anerkannt. Die Amtschreiberei Dorneck, in Dornach, wurde mit RRB Nr. 2005/615 vom 15. März 2005 (Los 3) und RRB Nr. 2012/1153 vom 11. Juni 2012 (Los 4) mit der Anlage des eidgenössischen Grundbuches beauftragt.

Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte im Sinne der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1) erfolgte für das Los 3 im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 2005 sowie für das Los 4 im Amtsblatt Nr. 39 vom 30. September 2016 und überdies im Wochenblatt Schwarzbubenland/Laufental vom 29. September 2016. Es wurden keine Rechte angemeldet.

Durch stichprobeweise Kontrolle stellte der Amtschreiberei-Inspektor fest, dass die Anlage vollständig durchgeführt ist. Das Grundbuch ist nachgeführt und umfasst die ganze Gemeinde Hofstetten-Flüh. Mit Brief vom 10. November 2017 unterstützt der Amtschreiberei-Inspektor den Antrag der Amtschreiberei Dorneck, in Dornach.

2. Beschluss

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und auf § 35 f. der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1)

- 2.1 Das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Hofstetten-Flüh, umfassend die ganze Gemeinde, wird auf den 3. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

- 2.2 Ab 3. Januar 2018 können alle nicht eingetragenen, jedoch eintragungspflichtigen dingliche Rechte gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreiberei-Inspektorat (2)
Amtschreiberei Dorneck
Obergericht
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Geoinformation
Bundesamt für Justiz, Postfach, 3003 Bern
Präsidium der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten
Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation der Ziffern 2.1 und 2.2)